

# Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs.6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde: Stadt Weißenberg**

**Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Maltitz (1543):** 3/1, 7/1, 9/2, 11/a, 13/b, 26, 37, 38, 39, 40, 52/a, 69, 72, 77, 78/1, 79/2, 88, 98, 99/b, 154/2, 154/3, 233/2, 252/a, 255/3, 259, 261, 279/a, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 288, 289, 358, 359/1, 359/2, 364/1, 365/1, 366/1, 367/3, 381/a, 381/b, 385, 386, 388, 389, 390, 486, 487, 584/1, 584/h, 584/m, 584/n, 603/a, 604/a, 606

**Art der Änderung**

1. Zerlegung
2. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
3. Berichtigung der Flächenangabe
4. Veränderung von Gebäudedaten
5. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

**23.04.2019 bis zum 22.05.2019**

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation  
des Landratsamtes Bautzen**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und telefonisch unter 03591 5251-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegungen und die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

Kamenz, den 22.03.2019

Karola Richter  
Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482)